

**Satzung des Landkreises Ludwigslust  
über das Benutzungsverhältnis für die Unterbringung  
von Aussiedlern und Spätaussiedlern  
im Übergangwohnheim Jessenitz-Werk und der Außenstelle Lübtheen**

Auf der Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVO Bl. M-V 1994, S. 248) i.V.m. § 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesvertriebenengesetz vom 28.06.1994 (GVOBl. 1994, S. 662) hat der Kreistag des Landkreises Ludwigslust auf seiner Sitzung vom 06.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Satzungsgegenstand**

Der Landkreis Ludwigslust erfüllt seine Pflicht zur Aufnahme von Aussiedlern und Spätaussiedlern (Heimbewohner) durch Bereitstellung von Wohnraum im Übergangwohnheim Jessenitz-Werk und der Außenstelle Lübtheen.

Die Nutzung der vom Landkreis Ludwigslust im Wohnheim und der Außenstelle bereit-gestellten Räume erfolgt nach Maßgabe folgender Regelungen.

**§ 2  
Beginn und Ende**

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Zuweisung eines oder mehrerer Räume im Übergangwohnheim Jessenitz-Werk oder der Außenstelle Lübtheen.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet mit der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räume.

**§ 3  
Räume und Ausstattung**

- (1) Der Landkreis Ludwigslust stellt den Heimbewohnern zu Wohnzwecken möblierte Räume zur Verfügung. Das Mobiliar ist Eigentum des Landkreises. Es wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist pfleglich zu behandeln.
- (2) Zusätzlich stehen jedem Heimbewohner WC, Dusche und Küche als Gemeinschaftseinrichtung zur Mitnutzung zur Verfügung.
- (3) Die Versorgung der Unterkunft mit Wärme und Warmwasser erfolgt zur Zeit durch zentrale Warmwasserversorgung sowie einer Zentralheizung. Es ist nicht zulässig, eigene Heizkörper aufzustellen. In Ausnahmefällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Hausverwaltung.

**§ 4  
Nutzung der Waschküche**

- (1) Die Waschküche steht allen Heimbewohnern zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Es werden in den dafür vorgesehenen Räumen Waschmaschinen und Trockner zur Verfügung gestellt, die gegen ein Entgelt benutzt werden können.

- (3) Es ist darauf zu achten, daß die Waschmaschinen und Trockner dem Fassungsvermögen entsprechend ausgelastet werden. Waschküche und sämtliche Einrichtungsgegenstände sind nach Nutzung gründlich zu reinigen.
- (4) Das Trocknen von Wäsche in den Zimmern und Gemeinschaftsräumen ist verboten.

## **§ 5 Schutz vor Lärm**

- (1) Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Heimbewohner. Deshalb sind Fernseh-, Radio- und andere Tongeräte stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Benutzung im Freien darf die übrigen Heimbewohner nicht stören.
- (2) Sind bei hauswirtschaftlichen Arbeiten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen, Staubsaugen usw.), so sind diese Arbeiten werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr vorzunehmen.
- (3) Es ist untersagt, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu duschen, da dadurch die Nachtruhe der übrigen Heimbewohner gestört wird.
- (4) Kinder sollen möglichst auf dem Spielplatz spielen. Lärmende Spiele und Sportarten (z. B. Fußballspiele) sind auf den Fluren, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.
- (5) Bei schwerer Erkrankung eines Heimbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.

## **§ 6 Sicherheit**

- (1) Zum Betreten und Verlassen des Wohnbereiches ist der mittlere Eingang zu benutzen. Zum Schutz der Heimbewohner ist die Haustür von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr verschlossen zu halten. Wer die Haustür zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr öffnet, hat sie sofort nach Benutzung wieder abzuschließen.
- (2) Haus- und Hofeingänge, Flure und Treppen erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahrräder, Kinderwagen u.ä. versperrt werden. Auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften ist zu achten.
- (3) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie von Geruch verursachenden Stoffen in den Zimmern, den Fluren, den Waschräumen, Küchen und Kellerräumen ist verboten.
- (4) Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das Gas- und Wasserwerk sowie die Hausverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter dürfen nicht betätigt werden. Die Fenster sind sofort zu öffnen und der Haupthahn ist zu schließen.
- (5) Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist die Hausverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Das Grillen und das Betreiben sonstiger offener Feuerstellen im Haus und auf den unmittelbaren am Gebäude liegenden Flächen ist nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Reinigung, Abfallbeseitigung und Belüftung**

- (1) Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Heimbewohner haben das Treppenhaus, die Flure, die Küche, die Toiletten und die Waschräume nach Maßgabe eines von der Hausverwaltung aufzustellenden Planes, der im Treppenhaus einzusehen ist, zu reinigen.
- (3) Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Pappe, Papier sowie Gläser und Flaschen sind getrennt zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Behältern zu werfen. Alle mit dem „Grünen Punkt“ versehenen Umverpackungen sind in den dafür vorgesehenen „Gelben Säcken“ zu sammeln.
- (4) In den Toiletten und in die Abflußbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, keine Papierwindeln u.ä. geschüttet werden. Das Abwaschen von Töpfen und Geschirr in den Waschbecken ist grundsätzlich verboten, dafür sind nur die Abwäschen in den Küchen zu nutzen.
- (5) Die Zimmer, Bäder und Toiletten sind besonders in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges Öffnen der Fenster. Vor dem Lüften sind der Thermostatventile der Heizung grundsätzlich zu schließen. Zum Treppenhaus und zu den Fluren hin dürfen die Zimmer, vor allem aber die Küche und die Bäder, nicht entlüftet werden.

## **§ 8**

### **Allgemeine, zu beachtende Hinweise**

- (1) Die Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.
- (2) Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind in den Nachtstunden sowie bei Verlassen der Räume die Fenster zu schließen. So soll verhindert werden, daß durch längeres Lüften sanitäre Anlagen einfrieren.
- (3) Das Abstellen von Fahrzeugen in der Auffahrt ist nicht erlaubt. Die PKW sind auf den ausgewiesenen Hofstellplätzen zu parken. Fahrzeuge dürfen auf dem Hof nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen sind ebenfalls nicht gestattet.
- (4) Fahrräder sind grundsätzlich nur in den dafür aufgestellten Fahrradständer abzustellen.
- (5) Das Rauchen auf den Fluren, den Toiletten, Waschräumen, Küchen und Treppenhäusern ist strengstens verboten!

## **§ 9**

### **Rechtsfolgen von Satzungsverstößen**

- (1) Verstößt ein Heimbewohner trotz 2-maliger schriftlicher Abmahnung erneut gegen ein in dieser Satzung geregeltes Ge- oder Verbot, so kann der Landkreis das Nutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden. Der Heimbewohner hat in diesem Fall die Unterkunft sofort zu verlassen.
- (2) Wer Einrichtungsgegenstände zerstört oder beschädigt, haftet nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 10**  
**Nutzungsgebühr**

(1) Die Gebührenerhebung erfolgt nach der Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Ludwigslust, den 06.06.1997

Christiansen  
Landrat